

Kampf gegen Videokameras in Dresden – mit Hilfe des §6b des Bundesdatenschutzgesetzes

Ein Erfahrungsbericht

Georg Koppen

Universität Rostock

8. 6. 2008

- 1 Vorbemerkungen
- 2 §6b Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
- 3 3 Fallbeispiele aus Dresden
 - Altmarktgalerie
 - Lennéstraße
 - Dresden & Oberelbe-Region Informationssystem
- 4 Schlussbetrachtungen

präventive Mittel



- Demonstrationen
- Druck auf Abgeordnete
- Aufklärungsarbeit
- ⋮

repressive Mittel



- Zerstörung der Kameras
- Infiltration der Kameras
- Klagen gegen Kameras
- Performances
- §6b BDSG
- ⋮

präventive Mittel



- Demonstrationen
- Druck auf Abgeordnete
- Aufklärungsarbeit
- ⋮

repressive Mittel



- Zerstörung der Kameras
- Infiltration der Kameras
- Klagen gegen Kameras
- Performances
- §6b BDSG
- ⋮

präventive Mittel



- Demonstrationen
- Druck auf Abgeordnete
- Aufklärungsarbeit
- ⋮

repressive Mittel



- Zerstörung der Kameras
- Infiltration der Kameras
- Klagen gegen Kameras
- Performances
- §6b BDSG
- ⋮

- 1 Betreiber von Videoüberwachungsanlagen ärgern
- 2 Bewusstsein für Überwachungsproblematik schaffen
- 3 Nachdenken über Nutzen und Kosten der Kameras anregen
- 4 Abbau der Kameras erreichen

- 1 Betreiber von Videoüberwachungsanlagen ärgern
- 2 Bewusstsein für Überwachungsproblematik schaffen
- 3 Nachdenken über Nutzen und Kosten der Kameras anregen
- 4 Abbau der Kameras erreichen

- 1 Betreiber von Videoüberwachungsanlagen ärgern
- 2 Bewusstsein für Überwachungsproblematik schaffen
- 3 Nachdenken über Nutzen und Kosten der Kameras anregen
- 4 Abbau der Kameras erreichen

- 1 Betreiber von Videoüberwachungsanlagen ärgern
- 2 Bewusstsein für Überwachungsproblematik schaffen
- 3 Nachdenken über Nutzen und Kosten der Kameras anregen
- 4 Abbau der Kameras erreichen

§6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- der Paragraph regelt die Zulässigkeit von *Beobachtungen*, nicht von *Kameras*

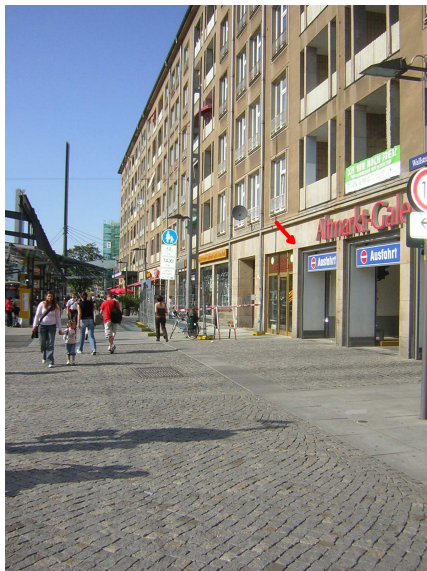
Abs. 2 Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. (BGBl. 2003, Teil 1, Nr. 3, S. 73)

§6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- der Paragraph regelt die Zulässigkeit von *Beobachtungen*, nicht von *Kameras*

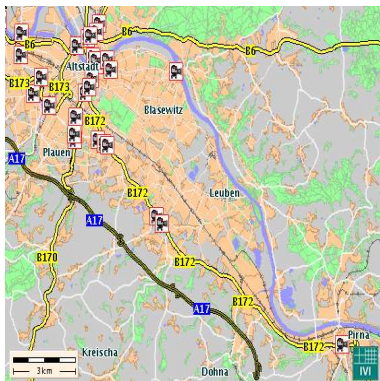
Abs. 2 Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. (BGBl. 2003, Teil 1, Nr. 3, S. 73)

Altmarktgalerie (Wallstraße)



Haltestelle Lennéstraße





<http://www.intermobil.org/doris/net/start/start.xml>

„Meine Name ist Georg Koppen und ich habe eine Frage bezüglich der Videokamera, die am Ort XXX installiert ist. Und zwar habe ich beim Vorbeifahren nirgendwo einen Hinweis darauf gesehen, dass ein entsprechender Bereich überwacht wird. Das Anbringen eines solchen wird aber vom Bundesdatenschutzgesetz vorgeschrieben. Es heißt dort in §6b Absatz 2: [...]. Vielleicht habe ich den Hinweis ja bloß übersehen. Dann können Sie mir sicherlich sagen, wo ich diesen finden kann. Wenn nicht, würde ich gerne wissen, wieso trotz der Tatsache, dass dieser gesetzlich gefordert wird, keiner angebracht ist.“

„Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die betreffende Kamera demontiert wird. Unsere Absicht war nicht, Sie oder einen anderen Besucher hierdurch zu verärgern. Wir hoffen Sie bald wieder in der Altmarkt-Galerie Dresden begrüßen zu dürfen.“ (E-Mail vom 14. 8. 2006)

„Die Kamera war ursprünglich dafür vorgesehen, Erkenntnisse zu den Fahrgastströmen an dieser Haltestelle zu gewinnen. Seit ca. 3 Jahren ist diese Kamera jedoch nicht mehr in Betrieb. Leider wurde es bisher versäumt, einen Rückbau vorzunehmen, wofür wir Sie um Entschuldigung bitten. Wir haben unsere zuständige Fachabteilung beauftragt, baldmöglichst diese Kamera zu entfernen.“ (E-Mail vom 18. 1. 2007)

- Im Rahmen des Projektes „intermobil Region Dresden“ wurde vom Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme ab 1999 ein Auskunftssystem entwickelt, welches u. a. die aktuelle Situation auf den Straßen darstellt (siehe <http://www.intermobil-dresden.de>)
- Projekt wurde vom sächsischen Datenschutzbeauftragten begleitet
- Kameraeinsatz fällt *nicht* unter BDSG, da keine personenbezogenen Daten erhoben werden

*§1 Abs. 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
(BGBl. 2003, Teil 1, Nr. 3, S. 68)*

- Im Rahmen des Projektes „intermobil Region Dresden“ wurde vom Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme ab 1999 ein Auskunftssystem entwickelt, welches u. a. die aktuelle Situation auf den Straßen darstellt (siehe <http://www.intermobil-dresden.de>)
- Projekt wurde vom sächsischen Datenschutzbeauftragten begleitet
- Kameraeinsatz fällt *nicht* unter BDSG, da keine personenbezogenen Daten erhoben werden

*§1 Abs. 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
(BGBl. 2003, Teil 1, Nr. 3, S. 68)*

- private Organisationen haben Kameras im öffentlichen Raum
- nicht ersichtlich, ob beobachtet oder auch aufgezeichnet wird oder keins von beiden geschieht
- Kontaktaufnahme dauerte mehr als zwei Wochen

- für die Kontrolle von privaten Überwachern ist das Regierungspräsidium (Referat Datenschutz, PF 100653, 01079 Dresden) verantwortlich
- die Reichweite des §6b BDSG erstreckt sich nicht auf alle Beobachtungen mittels Videokameras
- wenn Datenschützer die Kamerainstallation begleitet haben, lohnt es sich nicht, die Verantwortlichen auf §6b BDSG hinzuweisen
- ein Verweis auf §6b BDSG bei Kameras, die integraler Bestandteil einer Einrichtung sind, dürfte keine Früchte tragen
- Dennoch: mit §6b lassen sich Verantwortliche dazu bringen, Kameras abzubauen

- für die Kontrolle von privaten Überwachern ist das Regierungspräsidium (Referat Datenschutz, PF 100653, 01079 Dresden) verantwortlich
- die Reichweite des §6b BDSG erstreckt sich nicht auf alle Beobachtungen mittels Videokameras
- wenn Datenschützer die Kamerainstallation begleitet haben, lohnt es sich nicht, die Verantwortlichen auf §6b BDSG hinzuweisen
- ein Verweis auf §6b BDSG bei Kameras, die integraler Bestandteil einer Einrichtung sind, dürfte keine Früchte tragen
- Dennoch: mit §6b lassen sich Verantwortliche dazu bringen, Kameras abzubauen

- für die Kontrolle von privaten Überwachern ist das Regierungspräsidium (Referat Datenschutz, PF 100653, 01079 Dresden) verantwortlich
- die Reichweite des §6b BDSG erstreckt sich nicht auf alle Beobachtungen mittels Videokameras
- wenn Datenschützer die Kamerainstallation begleitet haben, lohnt es sich nicht, die Verantwortlichen auf §6b BDSG hinzuweisen
- ein Verweis auf §6b BDSG bei Kameras, die integraler Bestandteil einer Einrichtung sind, dürfte keine Früchte tragen
- **Dennoch: mit §6b lassen sich Verantwortliche dazu bringen, Kameras abzubauen**

Vielen Dank!